



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK)
c/o Bundesverband deutscher Banken e. V.
Burgstraße 28
10178 Berlin

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft für betriebliche
Altersversorgung e. V. (aba)
Wilhelmstraße 138
10963 Berlin

Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche
Altersversorgung (AKA) e. V.
Denninger Straße 37
81925 München

Arbeitsgemeinschaft berufsständischer
Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV)
Luisenstraße 17
10117 Berlin

Association of the Luxembourg
Fund Industry (ALFI)
12, rue Erasme
L-1468 Luxembourg

Bundessteuerberaterkammer KdöR
Behrenstraße 42
10117 Berlin

Bundesverband Alternative Investments e. V.
(BAI)
Poppelsdorfer Allee 106
53115 Bonn

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
Steuern- und Finanzpolitik
Breite Straße 29
10178 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON RD Thomas Redert

REFERAT/PROJEKT IV C 1

TEL +49 (0) 30 18 682-19 14 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-88 19 14

E-MAIL IVC1@bmf.bund.de

DATUM 2. November 2017

Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungs-
gesellschaften (BVK)
Residenz am Deutschen Theater
Reinhardtstraße 27c
10117 Berlin

Bundesverband Investment und
Asset Management e. V. (BVI)
Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
Schellingstraße 4
10785 Berlin

Bundesverband öffentlicher Banken
Deutschlands e. V.
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen (bsi)
Georgenstraße 24
10117 Berlin

Clearstream Banking AG
Tax Support Frankfurt
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Littenstraße 10
10179 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.
Georgenstraße 21
10117 Berlin

Gesamtverband der Deutschen Versicherungs-
wirtschaft e. V. (GDV)
Wilhelmstraße 43/43G
10117 Berlin

Kommissariat der deutschen Bischöfe
- Katholisches Büro in Berlin -
Hannoversche Straße 5
10115 Berlin

Verband der Auslandsbanken (VAB)
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main

Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26
10787 Berlin

Zentraler Immobilien Ausschuss e. V. (ZIA)
Unter den Linden 42
10117 Berlin

BETREFF **Kapitalertragsteueranmeldung 2018**
Ihr Schreiben vom 7. September 2017
GZ **IV C 1 - S 1980-1/17/10016**
DOK **2017/0852865**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr o. a. Schreiben, in dem Sie Änderungen an dem Vordruck für die Anmeldung der Kapitalertragsteuer und der Anmeldung der Zahlung nach § 36a Absatz 4 EStG (KapSt 2018) anregen. Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder nehme ich dazu wie folgt Stellung:

Die von einem Investmentfonds vereinnahmten Kapitalerträge sind - wie von Ihnen zutreffend ausgeführt - nicht in Zeile 9 einzutragen, soweit der Entrichtungspflichtige nach §§ 8 oder 10 InvStG 2018 vom Steuerabzug Abstand nimmt. Eine entsprechende Ergänzung des Klammerzusatzes in Zeile 9 wird im Vordruck für 2019 angestrebt. Das Gleiche gilt für Zeilen 13, 32 und 38 der Kapitalertragsteueranmeldung.

Die von einem Investmentfonds vereinnahmten Kapitalerträge sind allerdings auch dann in Zeile 9 einzutragen, wenn ein Investmentfonds von einer Übergangsregelung Gebrauch macht, nach der die bisherige Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Art 05) für die Zwecke der Abstandnahme vom Steuerabzug verwendet werden kann.

Die „Erstattungsbeträge nach § 7 Absatz 5 InvStG“ sind gesondert auszuweisen, um ungewöhnlich hohe Erstattungsbeträge zeitnah erkennen und ggf. überprüfen zu können.

Bei Cum/Ex-Gestaltungen, die über inländische Investmentfonds als Leerverkäufer betrieben wurden, waren die sehr hohen Erstattungsbeträge nicht aus den Anmeldungen der Kapitalertragsteuer erkennbar, da sie von den positiven Kapitalertragsteuerbeträgen der Verwahrstellen überlagert wurden.

Aus meiner Sicht genügt es, dass es - unabhängig von deren Häufigkeit - Ertragsarten gibt, die in Zeile 9 einzutragen sind. Darüber hinaus halte ich es für geboten, in einem Vordruck ein einheitliches System zur Eintragung von Angaben zu verwenden.

Aus den geschilderten Gründen hält die Finanzverwaltung an dem finalen Vordruck KapSt 2018 fest und beabsichtigt, auch in Zukunft nicht auf die von Ihnen angesprochenen Zeilen zu verzichten. Um die von Ihnen geschilderten Probleme bei der automationstechnischen Umsetzung zu berücksichtigen, wird es die Finanzverwaltung nicht beanstanden, wenn bei den Anmeldungen für den Veranlagungszeitraum 2018 die Werte der Zeilen 10, 14, 33 und 39 nicht befüllt, sondern in den Zeilen 8, 12, 31 oder 37 enthalten sind.

Ihre Frage zu Fällen, in denen ein Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption ausübt, beantworte ich wie folgt: Bei ausgeübter Transparenzoption ist nach § 31 Absatz 1 Satz 1 InvStG 2018 der Steuerabzug so auszuführen, als ob dem jeweiligen Anleger die inländischen Beteiligungseinnahmen oder die sonstigen inländischen Einkünfte unmittelbar selbst zugeflossen wären. Außerdem sieht § 30 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Absatz 5 InvStG 2018 vor, dass der Anleger als Gläubiger der inländischen Beteiligungseinnahmen oder der sonstigen inländischen Einkünfte gilt. Maßgebend ist somit für die Anmeldung der Kapitalertragsteuer ausschließlich der Anleger und nicht der Spezial-Investmentfonds. Aus diesen Gründen sind bei ausgeübter Transparenzoption grundsätzlich keine Eintragungen in den Zeilen 9, 10, 13, 14, 32, 33, 38 und 39 vorzunehmen. Lediglich bei mehrstufigen Fondsstrukturen, also wenn es sich bei dem Anleger um einen Investmentfonds oder einen Dach-Spezial-Investmentfonds handelt, kann es zu Eintragungen in den betreffenden Zeilen kommen.

Die Finanzverwaltung wird es nicht beanstanden, wenn die auf Kapitalerträge i. S. d. § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG 2018 entfallende Kapitalertragsteuer erst bis zum 10. des Folgemonats abgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Hensel

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.